

Die Hellwegbörde -

Ein Schutzgebiet für Feldvögel

Die jahrhundertalte Kulturlandschaft der Hellwegbörde zwischen Unna und Paderborn ist Lebensraum der Wiesenhöhle und weiterer typischer Feldvögel wie Rebhuhn, Wachtel, Wachtelei, Feldlerche und der hier fast verschwundenen Grauhammer. In den Frühjahrs- und Herbstmonaten nutzen Schwärme von Kiebitzen und Goldregenpfeifern und zahlreiche Rotmilane die Ackerflächen als Raast- und Nahrungsplätze. Weitere bemerkenswerte Vogelarten sind Kornwelle, Merlin und Mornelregenpfeifer. Auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung der Hellwegbörde für diese Vogelarten wurde das Gebiet vom Land Nordrhein-Westfalen als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.



Der Schutz der Wiesenhöhle, hier ein Männchen, steht für viele gefährdete Feldvögel in der Hellwegbörde.

Die Vogel der ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft, die ehemals z.T. weit verbreitet und überall häufig waren, gehen inzwischen sowohl deutschland- als auch europaweit zu den am stärksten in ihrem Bestand zurückgehenden Arten. Ursache hierfür ist die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft. Als Art des Offenlandes benötigen sie große, unzerschnittene Freiflächen. Diese werden nach wie vor durch den anhaltenden Flächenverbrauch für Gesteinsabbau, Gewerbe, Straßen, Freizeiteinrichtungen, Windkraftnutzung und die Ausdehnung landwirtschaftlicher Gebäude in die freie Landschaft beschnitten.

Ziel der Hellwegbördevereinbarung

Ziel der Vereinbarung zum Schutz der Wiesenhöhle und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde ist die Umsetzung der Schutzpflichtungen für das Europäische Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ im Kreis Soest. Sie trifft Regelungen für das Vorgehen bei Eingriffen in die Landschaft. Hierzu sind in der Karte zur Vereinbarung Bereiche abgegrenzt, in welchen die Erhaltung des Freiraumes als Lebensraum der Wiesenhöhle und weiterer Offenlandarten Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Innerhalb dieses Interessensgebietes „Wiesenhöhle“ sind so genannte Kernfreiräume abgegrenzt, in denen strengere Anforderungen an die Umsetzung von Vorhaben gelten.

Die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben, wie die Ausdehnung von Betriebsgebäuden, ist grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich der Vereinbarung möglich. In weiten Teilen des Geltungsbereiches können sie problemlos genehmigt werden, wenn nicht konkrete Gründe des Vogelschutzes dem entgegen stehen. Diese Regelung unterscheidet sich nicht wesentlich von der Vorgehensweise in der „Normallandschaft“. Bei problematischen Vorhaben in den Kernfreiräumen sollen in Zusammenarbeit zwischen dem Landwirt und den Vereinbarungspartnern Kompromisslösungen zur Verlagerung der Vorhaben gefunden werden.

In den „Interessengebieten Siedlungsentwicklung“ liegen Entwicklungsräume für Wohn- und Gewerbegebiete. Die „Interessengebiete Rohstoffgewinnung“ umfassen langfristig für die Stein- und Erdemulde vorgesehene Abbauflächen. In diesen Gebieten treten die Ansprüche des Vogelschutzes gegenüber den Nutzungsansprüchen zurück. Dabei bleiben aber die gesetzlich vorgeschriebenen Plan- und Genehmigungsverfahren von den Regelungen der Hellwegbördevereinbarung unberührt und sind auch hier in vollem Umfang anzuwenden. Die „Rohstofflagerstätten“ sind aus geologischer Sicht für den Abbau geeignet.

Die Hellwegbörde ist ein traditioneller Lebensraum für Feldvögel wie Grauhammer, Wachtelei, Rebhuhn und Aegiditz.

Vereinbarung Hellwegbörde



Ziele
Partner
Instrumente



April 2016

Die Hellwegbördevereinbarung –

Vogelschutz im Konsens

- das Land Nordrhein-Westfalen
 - der Kreis Soest
 - die Städte und Gemeinden
 - der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband
 - das Amt für Agrarordnung
 - die Industrie- und Handelskammer
 - die Kreishandwerkerschaft
 - die Unternehmen der Stein- und Erdemulde
 - die Naturschutzverbände ABU und NABU
 - der Deutsche Gewerkschaftsbund
- Der große Kreis der Beteiligten gewährleistet, dass bei der Umsetzung der Vereinbarung den Interessen aller betroffenen Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird. Die Umsetzung wird durch einen Beirat aus Vertretern der aufgeführten Behörden und Verbände begleitet.

Ansprechpartner

- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz Dr. Ralf Joes
- Tilschtr. 19
- 59505 Bad Sassendorf, Lohne
- Tel.: 02921/969 878 4
- Fax: 02921/969 878 90
- E-Mail: rjoes@abu-naturschutz.de



Biologische Station

KREIS SOEST

- Kreis Soest
- Untere Landschaftsbehörde
- Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- Tel.: 02921/302-239
- Fax: 02921/302-394
- E-Mail: ulb@kreis-soest.de



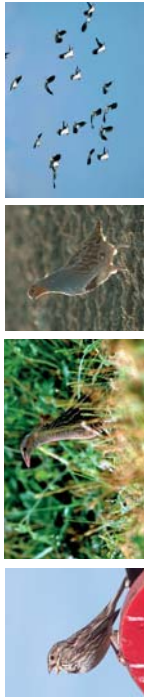
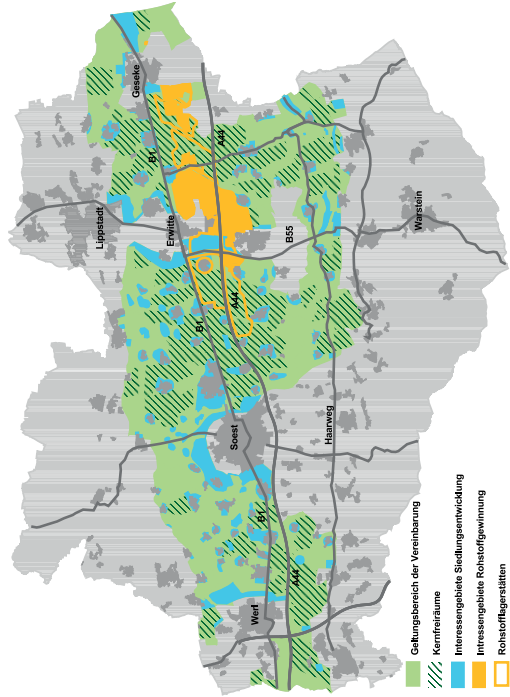
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

- Kreisverband Soest
- Noltebohmweg 13, 59494 Soest
- Tel.: 02921/3676-10
- Fax: 02921/3676-20
- E-Mail: info-soe@wlv.de



Text Layout: Dr. R. Joes, L. Beckmann, ABU, April 2016

Foto: M. Bunnell-Dalke, H. Illner, R. Joes, H. Knoke, K. Korfberg, A. Pihl, B. Stemmer.



Was können Landwirte für den Schutz der Feldvögel tun?



Ein Landwirt bei der Einsaat des Luzernemengens. Der Schutz der Feldvögel in der Hellwegbörde ist nur mit tatkräftiger Unterstützung der vor Ort wirtschaftenden Landwirte möglich.

Zum Ausgleich für bestehende oder absehbare Eingriffe im Geltungsbereich der Vereinbarung sollen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenweihle und anderer Feldvögel getroffen werden.

Es stehen fünf Vertragstypen mit unterschiedlicher Zielsetzung zur Auswahl. Für die freiwillige Teilnahme an dem Projekt erhalten Landwirte eine Ausgleichsvergütung. Die Mittel hierfür werden von den Unternehmen der Steier- und Erdennindustrie bereitgestellt und von der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Kreises Soest verwaltet. Mit der Durchführung der Maßnahmen, der Betreuung der teilnehmenden Landwirte und der Erfolgskontrolle ist die Biologische Station der ABU im Kreis Soest beauftragt worden.

Verträge werden für Flächen innerhalb der auf der umseitigen Karte grün dargestellten Maßnahmenkultise abgeschlossen. Um den Nutzen der Maßnahmen für störempfindliche Tiere des Offenlandes zu erhöhen, ist ein ausreichender Mindestbestand der Vertragsflächen zu hoch aufragenden Strukturen wie Wäldern und Gehäusen, Gebäuden, Freileitungen und Windkraftanlagen sowie zu Straßen und Siedlungen erforderlich.

Falls sie an der Teilnahme interessiert sind, wenden Sie sich für weitere Fragen und die Auswahl der Flächen bitte an den Projektbetreuer der ABU.

Vertragstyp 1: Einsaat eines Luzernemengens auf Stilllegungsflächen



Luzerne ist eine auch in der Hellwegbörde noch bis in die 1920er Jahre angebaute Futterpflanze. Sie wird u.a. von Wiesenweihle und Wachteleule für die Brut genutzt.

Beschreibung: Einsaat eines Saatgemenges aus Luzerne (50%), Weizen (20%), Inkarnatkllee (15%), Senf (12%) und Fenchel (3%) auf während der Vertragslaufzeit stillgelegten Flächen. Einsaat zwischen dem 16. Juli und 15. August. Bei unerwünschter Vegetationsentwicklung ist nach der Brutzeit (ab 15. August) nach Absprache ein einmaliges Mähen oder Mulchen der Fläche möglich.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 Hektar, Mindestgröße 1 Hektar.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres (2 Wirtschaftsjahre).

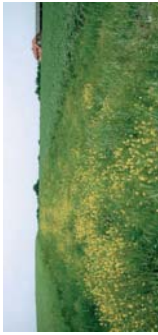
Ausgleichsvergütung: 1250 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Die Kosten des Saatgutes werden nicht übernommen.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Flächen des Vertragstyps 1 und 2 als ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greeningverpflichtungen gemeldet werden, ist ggf. eine Reduktion der Ausgleichsvergütung (analog KULAP) erforderlich!

Vertragstyp 2: Selbstbegrünende Stilllegung



Sich selbst begrünende Stilllegungen und Brachen sind Lebensraum für Insekten und Wildkräuter, Wiesenweihen und andere Greifvögel jagen hier.

Beschreibung: Neuanlage von sich selbst begründenden Stilllegungen, die während der Vertragsdauer nicht gemäht oder gemulcht werden. Anlage nur auf Flächen, die bisher im Rahmen der Fruchtfolge bewirtschaftet wurden. Belassen der unbearbeiteten Stoppeln über Winter und anschließende Selbstbegrünung.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 Hektar oder Anlage von Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 0,25 Hektar.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (1 Wirtschaftsjahr).

Ausgleichsvergütung: 1150 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Schutz von Weihenbruten, die während der Ernte gefunden werden

Die Nester der im Getreide brütenden Wiesenweihle sind durch die Ernte gefährdet. Für jede gemeldete Weihenbrut, die vorher nicht gefunden und gesichert wurde, wird eine Prämie von 100 € gezahlt. Falls erforderlich wird bis zum Ausfliegen der Jungvögel eine Horstschutzone eingerichtet. Der Ertragsausfall wird von Land NRW erstattet.

Vertragstyp 3: Extensiver Anbau von Sommergetreide



Der größere Abstand zwischen den Saatreihen schafft Licht für Wildkräuter und Insekten, Nahrung für Feldlerchen und Rabhühner.

Beschreibung: Belassen der unbearbeiteten Getreide- oder Rapsstoppeln bis mindestens Ende Februar; anschließend extensiver Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand. Die Auswahl des einzusaenden Sommergetreides ist freigestellt.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 Hektar oder Anlage von Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 0,25 Hektar.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (1 Wirtschaftsjahr).

Ausgleichsvergütung: 1350 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).



Ein Nest der Wiesenweihle in einem Gerstenfeld. Um die Jungvögel zu können, sind die Jungvögel auf unsere Hilfe angewiesen.

Vertragstyp 4: Anbau von Winterweizen, Überwinterung des nicht geernteten Bestandes



Im Winter bietet der nicht abgeerntete Weizen Deckung und Nahrung für Körnerfresser wie Feldhühner, Lerchen und Goldammer.

Beschreibung: Extensiver Anbau von Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand, Überwinterung des nicht abgeernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Vertragsjahres. **Größe:** Entweder ganzer Schlag bis zu 2 Hektar oder Anlage von Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 0,25 Hektar.

Variante 1: Überwinterung des nicht abgeernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Jahres. **Laufzeit:** 1. Juli bis 28. Feb. des übernächsten Jahres (20 Monate).

Ausgleichsvergütung: 1700 € pro Hektar für die gesamte Vertragslaufzeit (20 Monate) (zzgl. Flächenprämie).

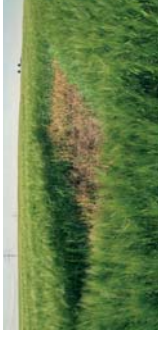
Variante 2: Überwinterung des nicht geernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Jahres, anschließend Brache. **Laufzeit:** 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres (2 Wirtschaftsjahre).

Ausgleichsvergütung: 1500 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Variante 3: Überwinterung des nicht abgeernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Jahres, anschließend Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand. **Laufzeit:** 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres (2 Wirtschaftsjahre).

Ausgleichsvergütung: 1500 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Vertragstyp 5: Lerchenfenster



Für Bodenbrüter wie die Feldlerche sind Wintergetreideschläge bereits im Frühjahr zu dicht bewachsen. In den Lerchenfenstern können sie nach Nahrung suchen und ihre Nester anlegen.

Beschreibung: Anlage nicht eingesäter Fenster („Störstellen“) in größeren Wintergetreideschlägen durch kurzfristiges Aussetzen der Saatmaschine bei der Einsaat. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist wie auf dem Restschlag erlaubt. Die Beemung ist ohne weitere Einschränkung möglich.

Anzahl u. Größe: Je Ackerschlag sollen drei Fenster pro Hektar eingerichtet werden; ideal mittig zwischen zwei Fahrspuren, gleichmäßig über den Schlag verteilt. Große etwa 20 qm, orientiert an der Breite der Saatmaschine (z.B. 3m Breite, 6m Länge bzw. 4 m Breite, 5 m Länge).

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (1 Wirtschaftsjahr).

Ausgleichsvergütung: 40 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Hinweise zum Pflanzenschutz

Allen Vertragstypen (Ausnahme: Lerchenlücken) gemeinsam ist der generelle Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel auf den Vertragsflächen. Die Ausbringung auf dem Restschlag ist nicht eingeschränkt. Nach Absprache ist eine punktuelle mechanische Beseitigung von Problemkräutern nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) möglich. Vorher schon stark mit Problemkräutern belastete Standorte sind als Vertragsfläche nicht geeignet.